



**SATZUNG**  
**des**  
**Special Olympics Deutschland in Thüringen e. V.**

**§ 1**

**Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Special Olympics Deutschland in Thüringen e. V., nachfolgend auch SOTH genannt.
2. SOTH hat seinen Sitz in Erfurt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in abgekürzter Form "e. V.".
3. SOTH ist der Landesverband von Special Olympics Deutschland e. V. in Thüringen und Mitglied bei Special Olympics Deutschland e. V., nachfolgend SOD genannt.
4. SOTH ist anerkannter Sportfachverband im Landessportbund Thüringen e.V..

**§ 2**

**Anbindung an SOD**

1. SOTH ist durch Name und Satzung an SOD gebunden und handelt im Rahmen einer Akkreditierungsvereinbarung und Beitragsordnung, welche von SOD vorgegeben werden.
2. Die Akkreditierung der Teilnehmenden für internationale und nationale Special Olympics Veranstaltungen erfolgt durch SOD.

**§ 3**

**Zweck**

1. Zweck von SOTH ist es, in Thüringen Möglichkeiten sportlicher Betätigung für Menschen mit geistiger Behinderung auf der Basis deutscher Entwicklungen und der Idee und Philosophie der *Special Olympics Bewegung* zu schaffen, durch Bewegung, Spiel und Sport Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung von Menschen mit geistiger Behinderung zu geben und zu ihrer Integration in die Gesellschaft beizutragen.
2. Zur Verwirklichung des Vereinszweckes gehört insbesondere:
  - ein auf Landesebene systematisches, flächendeckendes Angebot in Bewegung, Spiel und Sport für und mit Menschen mit geistiger Behinderung anzubieten und zu fördern;
  - Möglichkeiten für Menschen mit geistiger Behinderung zu schaffen, den Bereich Bewegung, Spiel und Sport positiv zu erleben;



- sportliche Angebote, Bewegungsangebote im alltäglichen Lebensumfeld der Menschen mit geistiger Behinderung vor Ort, in Vereinen, Einrichtungen und sonstigen Organisationen sowie im Rahmen von Sportveranstaltungen auf lokaler, regionaler und landesweiter Ebene anzubieten, zu entwickeln und zu fördern;
  - ganzjährige Trainingsprogramme anzubieten und zu unterstützen sowie lokale, regionale und landesweite Wettbewerbe in einer Vielzahl von Sportarten im Sinne von Special Olympics zu fördern und bei der Vorbereitung und Durchführung nationaler bzw. Vorbereitung internationaler Wettbewerbe mitzuwirken;
  - Bewegung, Spiel und Sport als Möglichkeit für mehr Gemeinsamkeit zwischen Menschen mit und ohne geistiger Behinderung zu entwickeln, zum Beispiel durch Übungsprogramme und Wettkämpfe, durch gemeinsamen Kinder-, Jugend- und Familiensport.
  - die konzeptionelle Weiterentwicklung von Inklusion und deren Umsetzung.
  - SOTH kann sich eine eigene Jugendordnung geben.
  - Menschen mit geistiger Behinderung im Rahmen von sportlichen Aktivitäten bzw. Veranstaltungen in angemessener Form Aufklärung, Untersuchungen sowie Beratung zur gesundheitlichen Vorsorge anzubieten.
3. SOTH wirkt als Beratungsstelle insbesondere:
- zur Förderung und Durchführung von Sportprojekten, Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten, die der Verwirklichung der Vereinsziele dienen. Er kann dazu erforderliche ideelle, personelle und materielle Hilfen bereitstellen;
  - zur Aufklärung und Unterstützung von öffentlichen und privaten Stellen über Inhalt und Bedeutung von Inklusion im Bereich von Bewegung, Sport und Spiel.
4. Zu den Aufgaben von SOTH gehört die Förderung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen, die der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen. Dazu gehört insbesondere die Qualifizierung von Menschen mit geistiger Behinderung sowie Maßnahmen der Aufklärung und Qualifizierung von Familienmitgliedern sowie haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen im Themenfeld Bewegung, Sport und Spiel. SOTH initiiert und fördert dem Vereinszweck entsprechende wissenschaftliche Untersuchungen und Projekte.
5. SOTH will durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit die Akzeptanz und den Stellenwert der Menschen mit geistiger Behinderung und deren sportliche Betätigungen nachhaltig erhöhen.
6. SOTH strebt eine Kooperation mit den Organisationen und Verbänden an, die unter vergleichbarer Zielsetzung arbeiten und insbesondere auf Landesebene eingebunden sind.



7. SOTH tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. SOTH verurteilt jegliche Form von Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexueller Art und Ausprägung, insbesondere achtete SOTH auf das Recht von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und den damit verbundenen Schutz vor jedweder Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art. SOTH bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
8. SOTH vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz sowie der Wahrung seiner parteipolitischen Neutralität. Er missbilligt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen entschieden und tritt gegen jegliche Art von Extremismus ein.
9. SOTH bekennt sich zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Anwendung der Strategie der durchgängigen Verankerung geschlechtsspezifischer Belange in allen Entscheidungsprozessen des Sports. Er setzt sich für die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Sport ein.

#### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder von SOTH sind:
  - a. juristische Personen aus Thüringen, die auf Antrag Mitglied wurden und die die Förderung von Menschen mit geistiger Behinderung zum Ziel haben und bereit sind, die Aktivitäten von SOTH und SOD mitzutragen und zu unterstützen. Hierzu zählen insbesondere Landesorganisationen, Landesverbände, Einrichtungen, Vereine sowie Unternehmen;
  - b. Persönliche Mitglieder, darunter Fördermitglieder sowie Einzelpersonen
2. Der Antrag zur Aufnahme in SOTH ist schriftlich an das Präsidium von SOTH zu richten. Das Präsidium entscheidet über den Antrag. Sowohl Zustimmung als auch Ablehnung müssen dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
3. Mitgliedsbeiträge werden nach einer von SOD vorgegebenen Beitragsordnung erhoben, welche auch regelt, welcher Anteil der Mitgliedsbeiträge an SOD abzuführen ist. Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich fällig und zahlbar zu Beginn des Jahres, spätestens jedoch am 31.03.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Tod des Mitglieds oder durch Auflösung, Insolvenzantrag oder Liquidation der juristischen Person



b. durch freiwilligen Austritt:

Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende desselben Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Präsidenten zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens zum 30.09. in der Geschäftsstelle von SOTH eingegangen ist.

c. durch Ausschluss aus SOTH:

- (aa) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus SOTH ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;
  - (bb) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung, die ausdrücklich auf den drohenden Ausschluss hinweisen muss, drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen;
5. Das nach (aa) ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, per Brief an den/die Präsidenten/in die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen und verwirken jedes Recht, Name oder Logo von *Special Olympics* zu verwenden.

## **§ 5**

### **Mittelverwendung und Begünstigungsverbot**

1. SOTH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. SOTH ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel von SOTH dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln von SOTH. Ausgenommen sind Förderungen für Vereine und Einrichtungen von SOTH, die auf Antrag zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke verwendet werden.



4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke von SOTH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
6. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Einzelheiten des jeweiligen Vertrages, Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig.

Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon-, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.
9. Das Präsidium trägt dafür Sorge, dass bei allen entgeltlichen Verträgen im Sinne der vorgenannten Vorschriften die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen eingehalten werden. Im Zweifel holt das Präsidium hierzu fachkundigen Rat ein.

## **§ 6**

### **Organe von SOTH**

Organe von SOTH sind:

- a) die Mitgliederversammlung nach § 7,
- b) das Präsidium,
- c) die Mitgliederversammlung der persönlichen Mitglieder nach § 11.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern von SOTH und den Mitgliedern des Präsidiums.



2. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ von SOTH. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.  
  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mehr als ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen verlangen.
3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung ist das Präsidium.
4. Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an SOTH schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder nach § 4 Absatz 1 a., die Vertreter der persönlichen Mitglieder nach § 4 Absatz 1 b. und die Mitglieder des Präsidiums. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des/der Geschäftsführers/in,
  - b. Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Etats für das nächste Geschäftsjahr sowie Genehmigung von Nachtragsetats,
  - c. Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen oder Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens,
  - d. Entgegennahme des inhaltlichen und finanziellen Jahresberichts des Vorstandes und des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer/innen oder des Wirtschaftsprüfungsunternehmens,
  - e. Entlastung des Präsidiums,
  - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung von SOTH,
  - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
  - h. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 4 Abs. 5 dieser Satzung.
  - i. Wahl der Delegierten für die SOD Mitgliederversammlung, wobei zwingend der Präsident oder ein/e stellvertretender/e Präsident/in sowie ein weiteres Präsidiumsmitglied als Delegierte zu bestimmen sind.
7. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an das Präsidium beschließen. Das Präsidium kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.



8. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter/die Leiterin. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin und dem vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin bestimmten Protokollführer/in unterschrieben. Die Protokolle gelten vier Wochen nach ihrer Zustellung als genehmigt, soweit in dieser Frist kein Widerspruch in schriftlicher Form eingelegt wird. In diesem Fall gilt das Protokoll mit Ausnahme des Widerspruchspunktes als genehmigt.
9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen.
10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.  
  
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen aufgrund gerichtlicher Maßgaben oder um die SOD Akkreditierung nicht zu verlieren, können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
11. Jedes stimmberechtigte Mitglied nach § 7 Absatz 5 sowie auch SOD kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Präsidenten/bei der Präsidentin von SOTH schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die geänderte Tagesordnung muss allen Mitgliedern spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung (ausgeschlossen die Tagesordnungspunkte Wahlen, Satzungsänderung, Auflösung von SOTH), die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 8**

### **Das Präsidium**

1. Das Präsidium bestimmt die Vereinspolitik im Sinne von SOD unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und schafft die Rahmenbedingungen für die Arbeit von SOTH und ist insbesondere für die Umsetzung der *Special Olympics-Idee* in Thüringen zuständig.

Es besteht aus folgenden stimmberechtigten Personen:

- a. dem/der Präsidenten/Präsidentin,
- b. bis zu drei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen,



- c. dem/der Schatzmeister/in,
- d. dem/der Vorsitzenden des Sportbeirates,
- e. dem/der Athletensprecher/in,
- f. dem/der Vorsitzende/n der Jugendleitung,
- g. dem/der Geschäftsführer/in Kraft Amtes.

Mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Präsidiums Präsidiumsmitglieder von SOD teilnehmen

Die Vereinigung mehrerer Wahlämter in einer Person ist unzulässig.

2. Der/die Präsident/in und die bis zu drei Vizepräsidenten/innen, der/die Schatzmeister/in und der/die Geschäftsführer/in (je zwei gemeinsam) vertreten SOTH im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der/die Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte von SOTH. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums. An der Beratung und Beschlussfassung nach § 8 Abs. 5 h nimmt er/sie nicht teil.
4. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung in der die Aufgabenbereiche der jeweiligen Präsidiumsmitglieder und die Durchführung der Präsidiumssitzungen geregelt werden.
5. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten von SOTH zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c. Einberufung der Mitgliederversammlung der persönlichen Mitglieder nach Maßgabe des § 11
  - d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - e. Aufstellung eines Etats für jedes Geschäftsjahr; Aufstellung von Nachtragsetats,
  - f. Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Geschäftsbetriebs,
  - g. Erstellung eines inhaltlichen und finanziellen Jahresberichtes,
  - h. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers/in,
  - i. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
  - j. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - k. Bestellung der Beiräte,
  - l. Unterstützung der Mitglieder bei ihren Aktivitäten,
  - m. Festlegung und Durchführung von landesweiten, regionalen und lokalen Spielen.
6. Die Präsidiumsmitglieder – ausgenommen der/die Vorsitzende der Jugendleitung und der/die Geschäftsführer/in – werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt.





Eine Wiederwahl ist zwei Mal möglich. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Präsidiums im Amt. Die Wahl erfolgt in Einzelwahlgängen. Soweit für diese Ämter jeweils ein Kandidat sich zur Wahl bereit erklärt, kann die Mitgliederversammlung eine Blockwahl beschließen.

Der/die Vorsitzende der Jugendleitung und der/die Athletensprecher/in wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der/die Geschäftsführer/in wird vom Präsidium bestellt.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann das Präsidium für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein kommissarisches Präsidiumsmitglied berufen. (Ehrevorsitzende werden auf Lebenszeit gewählt.)

7. Das Präsidium tritt mindestens viermal jährlich zu einer Sitzung zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist.
8. Präsidiumssitzungen in digitaler Form sind als Telefon- oder Videokonferenzen möglich. Beschlussfassungen des Präsidiums sind auch im schriftlichen Umlaufverfahren möglich, wenn 6 Präsidiumsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
9. Die Mitglieder des Präsidiums haben Anspruch auf Erstattung gem. § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für SOTH entstanden sind. Es gilt die Reisekostenbestimmung von SOTH.

## **§ 9**

### **Sportbeirat / Beiräte**

1. Der Sportbeirat setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorsitzenden, sowie weiteren vom Präsidium zu berufenden Mitgliedern. Die Mitglieder des Sportbeirates werden für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums berufen.
2. Der Sportbeirat unterstützt und entwickelt Vorhaben zur Verbesserung der Sportangebote von SOTH. Er fördert die Vernetzung zum organisierten Sport, insbesondere zu Vereinen und Verbänden. Der Sportbeirat hat das Präsidium in Angelegenheiten des Sports zu beraten. Er kann vom Präsidium mit der Bearbeitung bestimmter Aufgaben betraut werden.
3. Die Mitglieder des Sportbeirats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben im Einzelfall Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten gemäß den gültigen Reisekostenbestimmungen von SOTH.
4. Das Präsidium kann zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten bzw. Aufgaben weitere Beiräte berufen. Die Berufung der Beiräte erfolgt befristet. Die Mitglieder der Beiräte sowie deren Vorsitz bestimmt das Präsidium.
5. Der Sportbeirat und die Beiräte beraten das Präsidium fachbezogen. Sie berichten fortlaufend über ihre Tätigkeit sowie deren Ergebnisse.



6. Der/die Präsident/in oder ein von ihm/ihr bestimmtes Präsidiumsmitglied und/oder der/die Geschäftsführer/in können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Sportbeirates sowie der Beiräte teilnehmen.

## **§ 10**

### **Verbandsjugend Special Olympics Thüringen**

Die Interessen der Kinder und Jugendlichen entsprechend der Regelungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§§ 11 - 14 SGB VIII) werden bei SOTH durch die Verbandsjugend wahrgenommen. Die Organisation, insbesondere die Bildung und Zusammensetzung der Verbandsjugendleitung ergeben sich aus der Jugendordnung. Sie und ihre Änderungen dürfen dieser Satzung nicht widersprechen, werden auf dem Verbandsjugendtag beschlossen und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung der persönlichen Mitglieder**

1. Die persönlichen Mitglieder nach § 4 Absatz 1 b. führen jährlich eine eigene Mitgliederversammlung durch.
2. Die Mitgliederversammlung der persönlichen Mitglieder findet rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung von SOTH statt.
3. Zur Einberufung der Mitgliederversammlung ist das Präsidium verpflichtet. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die E-Mail erfüllt die Schriftform.
4. Auf der Mitgliederversammlung der persönlichen Mitglieder werden aus deren Mitte Delegierte gewählt, die zur ordentlichen Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind.
5. Die Zahl der Delegierten ist auf maximal 25 % der Gesamtzahl der persönlichen Mitglieder beschränkt. Die Zahl der Delegierten der persönlichen Mitglieder darf jedoch die Zahl der stimmberechtigten Vereine und Einrichtungen nicht überschreiten. Stichtag zur Berechnung ist der Tag der Einladungsfrist.

## **§ 12**

### **Geschäftsstelle**

SOTH kann eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle des Vereins einrichten und hauptamtliche Mitarbeiter/innen anstellen.



### **§ 13**

#### **Wirtschaftsführung**

1. Das Geschäftsjahr von SOTH ist das Kalenderjahr.
2. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält SOTH durch:
  - a. Anteil der Mitgliedsbeiträge,
  - b. Geld- und Sachspenden,
  - c. Zuschüssen,
  - d. sonstige Zuwendungen.
3. Das Rechnungswesen ist jeweils von den Rechnungsprüfern/innen oder Wirtschaftsprüfer/in zu prüfen. Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht liegt zur Einsicht in der Geschäftsstelle aus.

### **§ 14**

#### **Auflösung von SOTH**

1. Die Auflösung von SOTH kann nur durch die Mitgliederversammlung mit vier Fünftel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugehen und eine schriftliche Begründung der Auflösung enthalten. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Präsident/in und die Stellvertreter/innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass SOTH aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei der Auflösung von SOTH oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen von SOTH an Special Olympics Deutschland e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 3 seiner Satzung zu verwenden hat.

### **§ 15**

#### **Haftungsbegrenzung**

1. Die Haftung der Präsidiumsmitglieder ist im Innenverhältnis gegenüber SOTH und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden die Präsidiumsmitglieder von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen SOTH einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.



## **§ 16**

### **Datenschutzklausel**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben von SOTH werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in SOTH verarbeitet. Dabei sind die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG neu) zu beachten.
2. Jedes Mitglied von SOTH hat insbesondere die folgenden Rechte, wenn die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
  - das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO
  - das Recht, eine erteilte Einwilligung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der vor dem Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt in diesem Fall unberührt.
3. Den Organen von SOTH, allen Mitarbeitenden oder sonst für SOTH Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen und / oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Funktion und/oder dem Verband hinaus.
4. Zur Wahrung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten wenn mehr als 20 Personen ständig mit automatisierten Daten in Berührung kommen.
5. Das Präsidium erlässt eine Datenschutzordnung / Datenschutzrichtlinie.

## **§ 17**

### **Übergangsregelung**

Änderungen der Satzung treten jeweils mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Durch solche Änderungen betroffenen Fristen beginnen mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung zu laufen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Erfurt, 29.09.2021